

## Mitteilung des Senats vom 26. November 2002

### Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Da das Ortsgesetz möglichst bald in Kraft treten soll, um zum 1. Januar 2003 die Voraussetzungen für die Übertragung der Beseitigungspflicht an den Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn zu schaffen, sollte die Stadtbürgerschaft dies möglichst zeitnah beschließen.

Die Änderung des Ortsgesetzes vom 26. Februar 1991 in der Fassung vom 22. Mai 2001 ist aus drei Gründen erforderlich:

1. Es sollen wie im gesamten Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn die Voraussetzungen für die Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Betreiber dieser Anlage geschaffen werden. Für Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt werden zukünftig nicht mehr Gebührenbescheide, sondern Rechnungen nach der Entgeltliste des Unternehmens ausgestellt, was für die entsorgten Betriebe günstiger ist.
2. Im Rahmen des geplanten Beitritts der bremischen Landwirte zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse sollen Regelungen zur Finanzierung der Tierkörperbeseitigung an niedersächsische Rechtsvorschriften angepasst werden, was eine finanzielle Entlastung der Stadtgemeinde Bremen zur Folge hat.
3. Die Gebühren, die an den Kleintierkörpersammelstellen erhoben werden, müssen aufgrund neuer betriebswirtschaftlicher Daten der Tierkörperbeseitigungsanstalt differenziert werden, um die Stadtgemeinde Bremen nicht zusätzlich zu belasten.

Für die Abgabe toter Hunde bedeutet dies eine Gebührenerhöhung, während die Abgabe toter Katzen und anderer kleiner Tiere zukünftig weniger kostet.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen.

Die städtische Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf am 7. November 2002 zugestimmt.

Der Gesetzentwurf hat für die Stadtgemeinde Bremen eine haushaltsentlastende Auswirkung, die zurzeit noch nicht genau zu bemessen ist.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen

vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 109 – 7831-k-3), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ortsgesetz über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen“.

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 1

##### Grundsatz

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tierkörperbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Wenn die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt übertragen worden ist, erhebt dieser ein Entgelt nach seinen Entgeltlisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Genehmigung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen.

(2) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden Gebühren oder Entgelte nicht erhoben. Für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände oder wegen Einstufung als spezifiziertes Risikomaterial ganz oder teilweise nicht verwertbar sind, gilt abweichend von Satz 1 Absatz 1.

#### § 2

##### Gebühren und Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen werden Entgelte nach der genehmigten Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt, der die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes übertragen worden ist, erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Abgabe von Kleintierkörpern im Sinne des § 1 der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Kleintierkörpern folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr	10,- Euro,
zuzüglich je Hund	5,- Euro,
zuzüglich je Katze oder anderes Heimtier	2,- Euro.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Benutzer der Tierkörperbeseitigungsanstalt, der die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes übertragen worden ist, haben dafür Sorge zu tragen, dass in die bereitgestellten Behältnisse ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, jedoch keine Fremdstoffe wie Eisenteile, Plastik oder Fremdwasser gelangen. Die Benutzer haften bei Zuwiderhandlung für die daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass in den Behältnissen Fremdkörper im vorgenannten Sinne enthalten sind. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegen den Benutzern der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Spezifiziertes Risikomaterial aus Schlacht- und Zerlegebetrieben ist nach der Entnahme getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF einzufärben. Wenn spezifiziertes Risikomaterial in die Behälter für herkömmliche Schlachttreststoffe gelangt, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(3) Die Benutzer haben der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass oder eine Kopie davon auszuhändigen; Ohrmarken sind am

Tierkörper zu belassen. Sollte aufgrund falscher Angaben spezifiziertes Risikomaterial von Rindern in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(4) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt kann für die unschädliche Beseitigung andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmer als Subunternehmer beauftragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gebühren- und Entgeltspflicht“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei der Erhebung von Entgelten durch den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt, auf den die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes übertragen worden ist, entsprechend.“
5. In § 4 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „oder Entgelte“ eingefügt.
6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

#### Gebührenerhebung

Die Gebühren für die Annahme von Kleintierkörpern nach § 2 Abs. 2 an den Kleintierkörpersammelstellen werden unmittelbar beim Annahmevergange durch den Betreiber der Einrichtung erhoben.“

### Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

#### I. Allgemeine Begründung

Nach § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes haben die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beseitigungspflichtige die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. § 1 Satz des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz überträgt die Beseitigungspflicht im Sinne von § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die beiden Stadtgemeinden bedienen sich zusammen mit sieben niedersächsischen Landkreisen aufgrund eines Unternehmervertrages der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn zur Beseitigung der jeweils anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse. Die Beteiligten niedersächsischen Landkreise und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beabsichtigen nunmehr, die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auf die Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn zu übertragen. Nachdem sich mit diesem Vorhaben zunächst die städtische Deputation für Arbeit und Gesundheit sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven befasst haben, hat die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit auf ihrer 30. Sitzung am 12. September 2002 der Übertragung der Beseitigungspflicht zugestimmt.

Eine der Folgen der Übertragung der Beseitigungspflicht ist, dass für Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt zukünftig nicht mehr Gebühren nach den Gebührenordnungen der niedersächsischen Landkreise oder nach den Ortsgesetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhoben werden, sondern Rechnungen nach der Entgeltliste des Unternehmers erstellt werden. Bis auf die Gebühren für die Abgabe von Kleintierkörpern an den von der Firma Entsorgung Nord (ENO) betriebenen Kleintierkörpersammelstellen muss daher die Auflistung der einzelnen Gebühren im Ortsgesetz über die

Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadtgemeinde Bremen entfallen.

Darüber hinaus müssen die Gebühren, die an den Kleintierkörpersammelstellen erhoben werden, angepasst werden, da die von der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn nach neuen betriebswirtschaftlichen Daten berechneten Entgelte für die Abholung von toten Hunden höher und für die Abholung von toten Katzen und anderen kleinen Tieren geringer werden.

Schließlich muss für den beabsichtigten Beitritt der bremischen Landwirte zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse die in § 1 des Ortsgesetzes enthaltene Grundsatzregelung für die Zahlung von Benutzungsgebühren bzw. Entgelten der entsprechenden niedersächsischen Regelung angepasst werden.

## **II. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der neue § 1 Abs. 1 regelt, dass zur Deckung des Aufwandes für die Tierkörperbeseitigung grundsätzlich – wie bisher – Benutzungsgebühren erhoben werden. Ist allerdings die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes dem Inhaber einer privatrechtlichen Tierkörperbeseitigungsanstalt mit der Folge übertragen worden, dass dieser nach § 4 Abs. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtiger wird, werden von diesem keine Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse mehr erhoben. Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt berechnet seine Leistungen vielmehr nach seiner Entgeltliste unter Berücksichtigung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sowohl die Entgeltliste als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen von der Stadtgemeinde Bremen als derjenigen Körperschaft, die die Beseitigungspflicht auf den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt übertragen hat, genehmigt werden. Ein derartiger Genehmigungsvorbehalt ist erforderlich, um auch in Zukunft einerseits die Interessen des Unternehmers zu berücksichtigen und andererseits angemessene Entgelte für die Schlachthöfe, Landwirte und Tierhalter, die die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nehmen, zu gewährleisten.

Die neue Regelung des § 1 Abs. 2 ist im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt der bremischen Landwirte in die Niedersächsische Tierseuchenkasse erforderlich. Sie sieht vor, dass für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes Gebühren oder Entgelte nicht erhoben werden, für Tierkörper von Vieh, die wegen belastender Rückstände oder wegen der Einstufung als spezifiziertes Risikomaterial ganz oder teilweise nicht verwertbar sind, jedoch Gebühren oder Entgelte nach § 1 Abs. 1 zu entrichten sind. Hiermit wird eine Angleichung an das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz hergestellt. Dies ist erforderlich, damit im Hinblick auf die Mitgliedschaft sowohl der bremischen als auch der niedersächsischen Landwirte in der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vergleichbare Regelungen hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren und Entgelte sowie der von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zu gewährenden Entschädigungen bestehen.

Der neue § 2 verweist in seinem Absatz 1 auf die Zahlung von Entgelten nach der gültigen Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt, der die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes übertragen worden ist. Diese Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 2 Abs. 1 bis 7 des Ortsgesetzes. Der dort bisher enthaltenen detaillierten Auflistung einzelner Gebührentatbestände bedarf es im Hinblick auf die Übertragung der Beseitigungspflicht und die dann geltende Entgeltliste des Unternehmers nicht mehr.

§ 2 Abs. 2 übernimmt hinsichtlich der Gebühren für die Beseitigung von Kleintierkörpern, die an Kleintierkörpersammelstellen abgegeben werden, die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 12. Dabei werden jedoch die zu zahlenden Gebühren in der Weise modifiziert, dass die Entgelte für die Abholung von toten Hunden erhöht und die Gebühren für die Abholung von toten Katzen und anderen kleinen Tieren gesenkt werden. Mit dieser Modifizierung werden die nach neuen betriebswirtschaftlichen Daten der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn für die Abholung dieser Tiere entstehenden Kosten berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der neue § 2 a übernimmt in seinen Absätzen 1 bis 4 die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 8 bis 10 und 13.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

§ 3 enthält in Absatz 1 bis 4 Einzelregelungen über die Gebührenpflicht. Durch den neu anzufügenden Absatz 5 werden diese Regelungen auch für die von dem Unternehmer, dem die Beseitigungspflicht übertragen worden ist, erhobenen Entgelte für anwendbar erklärt.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

§ 4 des Ortsgesetzes regelt, dass bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr in Folge höherer Gewalt kein Anspruch oder Erlass auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz besteht. Diese Regelung wird auf Entgelte erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Die neue Regelung des § 5 bezieht sich in Zukunft nur noch auf die Erhebung von Gebühren für die Annahme von Kleintierkörpern an den Kleintierkörpersammelstellen. Sie entspricht damit dem bisherigen § 5 Abs. 3 des Ortsgesetzes. Die übrigen bisher in § 5 enthaltenen Regelungen sind nicht mehr erforderlich, da sie in die von der zuständigen Behörde zu genehmigenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Inhabers der Tierkörperbeseitigungsanstalt, dem die Beseitigungspflicht übertragen worden ist, aufgenommen werden.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.